

# Regelungen für Fehlzeiten



**Grundlage:** Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz vom 30. März 2004, Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 in der zurzeit gültigen Fassung

1. Diese Regelungen gelten für alle Schüler der Fachoberschule Haßloch.
2. Versäumnisse im Betrieb und im Unterricht sind am Vormittag des ersten Fehltages bis 9 Uhr dem Sekretariat der Schule mitzuteilen. Dabei sind Name, Klasse, Klassenleiter und der Grund der Abwesenheit zu nennen.

Tel.: 06324 9246-0    Fax: 06324 9246-20    E-Mail: [info@rsplus-hassloch.de](mailto:info@rsplus-hassloch.de)

Bei Erkrankungen an Praktikumstagen sind grundsätzlich sowohl der Betrieb als auch die Schule zu informieren. Die Abgabe der Entschuldigung für das Fehlen an Praktikumstagen erfolgt sowohl im Praktikumsbetrieb als auch in der Schule. Im zu führenden Wochenbericht werden die Fehltage entsprechend dokumentiert.

3. **Am ersten Werktag nach einer maximal zweitägigen Fehlzeit** (dies gilt auch für einzelne Stunden) ist eine schriftliche Entschuldigung mit Angabe des Grundes beim Klassenleiter abzugeben (siehe Formular „Entschuldigung“). Geht diese Entschuldigung verspätet ein, gilt das Fehlen als unentschuldigt. (Beispiel: Fehltage sind Donnerstag und Freitag, dann hat die Übermittlung (Brief, Fax, Mail, persönliche Vorlage) der Entschuldigung am Montag zu erfolgen.)
4. **Ab drei Fehltagen in Schule und/oder Betrieb ist spätestens am dritten Abwesenheitstag** (auch in den Ferien) eine ärztliche Bescheinigung der Schulbesuchsunfähigkeit/Arbeitsunfähigkeit unaufgefordert an die Schule zu übermitteln (Brief, Fax, Mail, persönliche Vorlage). Geht diese Entschuldigung nicht oder verspätet ein, gilt das Fehlen als unentschuldigt.
5. **Versäumt der Schüler eine angekündigte Leistungsbewertung mit ärztlicher Bescheinigung der Schulbesuchsunfähigkeit**, so muss er diese nach Absprache (siehe Liste Nachschreibetermine) mit dem entsprechenden Fachlehrer in der unterrichtsfreien Zeit nachholen. Als ausreichende Entschuldigung gilt in diesem Fall nur eine ärztliche Bescheinigung der Schulbesuchsunfähigkeit, die
  - **bei einer ein- oder zweitägigen Fehlzeit spätestens am darauffolgenden Werktag** (Montag bis Freitag) an die Schule zu übermitteln ist (Brief, Fax, Mail, persönliche Vorlage).
  - **ab drei Fehltagen spätestens am dritten Abwesenheitstag** an die Schule zu übermitteln ist (Brief, Fax, Mail, persönliche Vorlage).

**Geht dieses Attest nicht oder verspätet ein, gilt das Fehlen als unentschuldigt und die nicht erbrachte Leistung wird mit der Note „ungenügend“ bewertet.**

6. **Unentschuldigte Verspätungen** (z. B. „Verschlafen“, „Bus verpasst“) werden addiert und als solche ausgewiesen.
7. Das Schulverhältnis kann von Seiten der Schule beendet werden, wenn unentschuldigte Fehlzeiten mehr als 10 Unterrichtstage oder aber 20 Unterrichtsstunden betragen.
8. Weitere Hinweise zu Fehlzeiten:
  - a) Arzttermine sind grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit zu vereinbaren.
  - b) Nicht verschiebbare, wichtige Termine sind dem Klassenleiter vorher mitzuteilen und müssen von ihm genehmigt werden. Ein Anspruch auf Beurlaubung besteht nicht.
  - c) Beurlaubungen direkt vor und nach den Ferien werden in der Regel nicht ausgesprochen und können nur von der Schulleitung genehmigt werden.
  - d) Wer sich verspätet, meldet sich unaufgefordert beim anwesenden Lehrer an. Eine frühzeitige Entlassung aus dem Unterricht erfolgt nur durch den Klassenleiter oder dessen Stellvertreter.
  - e) Bei minderjährigen Schülern sind Entschuldigungen von einem Sorgeberechtigten zu unterschreiben.
  - f) Häufen sich die Schulversäumnisse ohne ärztliche Bescheinigung oder bestehen an der Erkrankung berechtigte Zweifel, so kann die Schule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. In solchen Fällen wird dem Schüler schriftlich eine Attestpflicht durch den Klassenlehrer auferlegt.
  - g) Ärztliche Bescheinigungen, die lediglich den Besuch der Sprechstunde bestätigen, sind nicht ausreichend. Es muss die krankheitsbedingte Schulunfähigkeit/Arbeitsunfähigkeit festgestellt werden.
  - h) Bei sich regelmäßig wiederholenden Fehlzeiten wegen Krankheit kann eine Vorladung beim Amtsarzt angeordnet werden.

Die Schulleitung

---

Ich/Wir habe/n die Regelungen für Fehlzeiten für Schüler/innen der Fachoberschule Haßloch zur Kenntnis genommen.

---

Ort und Datum

---

Name und Klasse

Zur Kenntnis genommen:

Bei minderjährigen Schüler/innen:

---

Schüler/in

---

Sorgeberechtigte/r